Wöchentliche
Windensche Anzeigen.

Nr. 49. Montags den 4. Dec. 1786.

I Publicandum.

Auf Sr. Königl. Majestät von Preußen, Unsers allergnädigsten Herrn Befehl, setzet das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium nachstehende Prämien aus, welche mit Ende des Septembermonats künftigen Jahres denen, so sich am besten darum verdient gemacht und hinlänglich legitimiret haben, zuerkannt und ausgezahlt werden sollen, als: 1) Denjenigen, so zum erstenmal wenigstens 30 Pfund selbst gewonnene und gut gehaspelte reine Seide werden vorzeigen können, und hierüber eine Bescheinigung von den Land- und Steuerräthen, oder andern obrigkeitlichen und auf das Geschäft verpflichteten Personen werden beygebracht haben, außer denen für jedes Pfund bereits bewilligten 12 Gr., eine auf drey zuerst und am besten sich legitimirende Impetranten zu vertheilende Prämie von 20 Rthlr. 2) Denjenigen sechs Personen welche eine Plantage von wenigstens 150 Stück sechsjähriger weißer laubbarer Maulbeerbäume, 4 Fuß unter der Krone hoch, werden gezogen haben, jeder eine Prämie von 20 Rthlr. 3) Denen sechs Demerenten, welche in Sr. Königl. Majestät sämtlichen Staaten dies- und jenseits der Weser, exclusive Schlesien, Maulbeerhecken von wenigstens 300 Fuß lang, um ihre Felder, Gärten und Plantagen angelegt und wenigstens bis ins 3te Jahr fortgebracht zu haben, erweislich machen können, jedem eine Prämie von 20 Rthlr. Im Magdeburgischen und Halberstädtschen aber müssen diejenigen Plätze mit Maulbeerbäumen oder Hecken nicht bepflanzt werden, auf welchen ehedem Salpeterpläne angelegt gewesen, oder solches der Orten reglementsmäßig noch geschehen dürfte, als weshalb die Impetranten sich jedesmal hinlänglich zu legitimiren haben. 4) Denjenigen vier Forstbedienten, die auf den Herbst künftigen Jahres den mehresten Holzsaamen werden ausgesäet haben, jedem eine Prämie von 20 Rthlr. 5) Denjenigen drey Forstbedienten, die bis auf den Herbst künftigen Jahres die größte Anzahl schöner, gerader, bereits 10 bis 12jähriger, von ihnen selbst gepflanzter Eichen werden vorzeigen können, jedem eine Belohnung von 40 Rt. 6) Denjenigen drey Königl. oder adelichen Forstbedienten, Magisträten und Gemeinden in sämtlichen Provinzen, welche die mehresten und ansehnlichsten Sandschellen stehend gemacht, gehörig besäet und solchergestalt auf unnützen und schädlichen Wüsteneyen durch Fleiß und Bearbeitung den Holzanwachs befördert haben, jedem 30 Rthlr. 7) Derjenigen Stadt, Gemeinde, oder auch denjenigen Unterthanen, in sämtlichen Provinzen, welche an denje

nigen Orten, wo sie an Flüssen und Strömen, Dämme, Teiche und Ufer durch Faschinen unterhalten müssen, an den Ufern der Flüsse das mehreste Weiden Strauchholz zu Faschinen, auch in gewisser Entfernung vom Ufer der Flüsse, imgleichen an Feldgraben und Niederungen, die mehresten Weidenbäume gepflanzt, und daß solche in gutem Wachsthum stehen, durch hinlängliche Atteste werden bescheiniget haben, eine auf vier Competenten zu vertheilende Prämie von 20 Rthlr. Jedoch kann dieses Prämium nur nach den eigentlichen Bestimmungen desselben, wo solche wirklich vorhanden und bescheiniget sind, bewilliget werden. 8) Denjenigen sechzehn Personen, außerhalb den westphälischen Provinzen und der Grafschaft Hohenstein, als welche davon ausgeschlossen sind, die statt der Zäune die schönsten und mehresten Hekken, von Weiß und Schwarzdorn, oder Büchen und Rüstern, wenigstens 100 Ruthen lang, werden angelegt und bis ins 3te Jahr auch länger werden fortgebracht haben, so daß selbige in völligem Wachsthum stehen, wobey sich aber die Competenten im Magdeburg- u. Halberstädtschen gehörig legitimiren müssen, daß da, wo sie die Hecken angelegt, vorhin keine Lehmwände gestanden haben, widrigenfalls sie auf das Prämium keinen Anspruch machen können, jedem eine Belohnung von 20 Rthlr. 9) Denjenigen vier Demerenten und zwar vorzüglich in Litthauen und Ostpreußen, welche zu Bewährung ihrer Gärten und Triften oder Hütungen die größte Etendue Mauer von Feldsteinen angefertiget, werden vorzeigen können, jedem 20 Rthlr. 10) Denjenigen vier Impetranten, welche die besten Alleen von Obstbäumen auf den Landstraßen anlegen und fortbringen werden, jedem 20 Rthlr. 11) Demjenigen, welcher ein sicheres und völlig bewährtes Mittel zu Abwendung alles Raupenschadens an den Obst- und andern Bäumen ausfindig machen und anzeigen wird, eine

Belohnung von 40 Rthlr. 12) Demjenigen, welcher ein noch mehr bewährtes, ganz sicheres, und noch unbekanntes Mittel zu Ausrottung der Reitwürmer, welche auch Maulwurfsgrille, der fliegende Maulwurf, Schrootwurm, Ackerwerbel, auch Erdkrebs, auch im Lateinischen Gryllo Talpa genannt werden, ausfindig machen und anzeigen wird, 30 Rthlr. 13) Demjenigen, welcher im Fürstenthum Minden, der Grafschaft Ravensberg, im Halberstädtschen, Magdeburgschen, der Chur- u. Neumark, auch Pommern, Ost- und Westpreußen, gute Steinkohlen entdecken wird, eine Belohnung von 250 Rthlr. 14) Demjenigen Brauer, Bäcker oder Branntweinbrenner in den Provinzen Cleve und Meurs, der statt der Holzfeuerung sich der Steinkohlen-Feuerung bey seiner Nahrung bedienen, und die mehresten Steinkohlen anstatt des Holzes dabey verbraucht zu haben bescheinigen wird, jedem 20 Rthlr. 15) Demjenigen Bierbrauer und Branntweinbrenner in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen, welcher durch einen Attest des dortigen Bergamts und Magistrats der Stadt darthun wird, daß er die mehresten Steinkohlen von dasigen Revieren beym Bierbrauen und Branntweinbrennen anstatt des Holzes verbraucht hat, eine Prämie von 20 Rthlr. 16) Demjenigen Branteweinbrenner in der Stadt Minden, welcher zuerst seinen Brantewein beym Steinkohlen-Brand ziehet und damit continuiret, auch solches gehörig bescheiniget, eine Belohnung von 20 Rthlr. 17) Denjenigen zwey Grobschmieden in Berlin, welche bey Steinkohlen ein ganzes Jahr hindurch schmieden, und den Gebrauch derselben beydehalten werden, auch solches hinlänglich bescheinigen, jedem 20 Rthlr. 18) Demjenigen, der eine Holzersparniß von ein Viertel des Bedarfs gegen den bisherigen beym Kalkbrennen angiebt, wenn auch gleich ein Theil dieser Ersparniß durch das Zerschlagen der Steine in kleinere Stücken

und andere erforderliche mehrere Handarbeiten verlohren ginge, eine Prämie von 30 Rthlr. 19 Denjenigen vier Gemeinen, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, jeder eine Prämie von 30 Rthlr. 20) Denjenigen vier Competenten, so die mehresten Pfunde Futterkräuter-Saamen ausgesäet oder künstliche Wiesen werden angelegt haben, jedem 20 Rthlr. 21) Denen zwey Gemeinen oder einzelnen Wirthen, welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes noch nicht üblich gewesen, dieselbe einführen und gemeinnütziger machen werden, jeder eine Belohnung von 20 Thlr. 22) Demjenigen der die beste noch unbekannte Düngung des Ackers nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß, und solche einführet, eine Belohnung von 20 Thlr. 23) Denjenigen vier Wirthen im Magdeburgischen, der Chur- und Neumark, Pommern und Preussen, welche die Mergeldüngung zum erstenmal einführen, und am mehresten poussiren werden, jedem 20 Thlr. 24) Denjenigen vier Landleuten, die adeliche Gutsbesitzer und Beamte davon ausgenommen, in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt, soll, an den Orten, wo bisher niemals Ochsen zum Ackerbau gebraucht worden, wenn sie das Pflügen mit selbigen einführen, und wenigstens 20 Morgen damit werden bestellet haben, jedem eine Belohnung von 20 Thlr. gereicht werden. 25) Denjenigen drey Landleuten in Ostfrießland, welche bey der jährlichen Hengstöhrung die besten ausländischen Mutterpferde vorführen werden, jedem 5 Thlr. 26) Denjenigen vier Unterthanen in Ostfrießland und dem Harlinger Lande, welche bey der jährlichen Hengstöhrung die 4 besten ausländischen Hengste vorführen, und daß sie solche zu Beschälern halten, hinlänglich bescheinigen werden, jedem 40 Thlr. 27) Denjenigen vier Landleuten, so an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben worden, ihrer Seits den Anfang machen, solchen zu bauen, und wenigstens 2 Morgen Magdeburgisch Maaß damit angepflanzt haben, jedem eine Belohnung von 40 Thlr., und können diejenigen, so in Ansehung des am vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbaues, nähere Anweisung verlangen, sich bey den resp. Cammern ihrer Provinzen melden. 28) Derjenige der eine sichere und zweckmäßige Auskunft geben wird, ob und welchergestalt zur Conservation der Forsten und Ersparung der Kosten der Hopfen außer den hohen Zäunen um die Gärten, so Hackelwerk genannt werden, ohne Stangen gebauet werden kann, eine Belohnung von 30 Thlr. 29) Denjenigen vier Impetranten, welche den Waydbau dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahr wenigstens 2 Centner Wayd gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleich kömmt, und nicht theurer sondern eher wohlfeiler verkauft werden kann, jedem 20 Thlr. 30) Denjenigen drey Competenten, welche den Krapbau in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, einführen und gemeinnütziger machen werden, jedem 20 Rthlr. 31) demjenigen der in königlichen Landen eine Walkererde auffinden wird, die alle Eigenschaften der Englischen hat, eine Belohnung von 40 Rthlr. 32) demjenigen der in der Alt-Uker- oder Mittelmark, Pommern, dem Netzdistrikt besonders aber in Cujavien und Westpreußen, auch in der Provinz Magdeburg und Halberstadt eine Salpeterhütte anlegen wird, eine Belohnung von 100 Rthlr. Jedoch wird solche in beyden leztern Provinzen nur derjenige erhalten, welcher eine Plantage von wenigstens 75 Pflanzen jede zu 24 Fuß lang unten 4 und ein halben oben 1 Fuß breit und 6 Fuß hoch angelegt hat, und können diejenigen, welche zu diesem Pramio concurirren wollen, von der Salpeteradministration nähere Nachricht erhalten. 33) Denjenigen drey Impetranten welche zuerst in der Gegend Hattingen in der Grafschaft Mark, Roh-

stahl oder auch Stabeisenhämmer anlegen werden, jedem eine Belohnung von 80 Rthlr. 34) Demjenigen der eine bessere Beschickung der Eisenerzte anzugeben weiß, als die bisher bekannte Verfahrungsart ist, und solches durch Proben bestätiget, eine Prämie von 30 Rthlr. 35) demjenigen der auf geschmiedetes Eisen oder Kupfer eine haltbare Glasur zu setzen verstehet, damit es der Verzinnung nicht bedürfe, die auch wohlfeiler seyn muß, als diese, und wenn sie endlich abspringt, doch zu repariren stehet, 30 Rthl. 36) demjenigen der eine vollständige Abhandlung zu Fabricirung des rothen Arseniks einreicht, so daß die darnach angestellten Versuche der Anleitung genügen, eine Belohnung von 30 Rthlr. 37) denjenigen zwey Ouvriers welche hinlänglich erweisen können, daß sie jährlich die grossen Wollfabriken, das Tuch- und Raschmachergewerk in den Provinzen diesseits der Weser mit den besten und untadelhaftesten dräternen Ringen und stählernen Nieten, in billigen Preisen versorgen, jedem 20 Rthlr. 38) denjenigen zwey Personen die ein Stück selbst verfertigter Spitzen, so den Brüßlern an Dessein und Feinheit gleich kommen, werden vorzeigen können, jeder eine Belohnung von 25 Rthlr. 39) denjenigen zwey Fabrikanten, welche neue Arten von Stoffen erfinden und einführen werden, jedem 30 Rthlr. 40) demjenigen welcher solche Farben in wollenen und seidenen Zeugen die nicht verschießen und bisher unbekannt gewesen sind, einführen wird, 30 Rthlr. 41) demjenigen Wollfabrikanten in den Städten Herforden und Bielefeld, welcher das beste Stück gestreiften Flanell oder baumwollen Zeug produciren wird, resp. 30 und 25. Rthtr. 42) denjenigen zwey Fabrikanten, die zum erstenmal wenigstens für 1000 Thlr. wollene Waare von eigener Verfertigung ausser Landes werden debitiret, und sich desfalls hinlänglich durch das Zeugniß des auf der Messe sich befindenden Königlichen Commissarii, und durch die Atteste der Grenzzollämter legitimiret haben, jedem 40 Rthlr. 43) denjenigen zwey Leinenhändlern oder Kaufleuten in der Provinz Halberstadt, welche das mehreste daselbst fabricirte Leinen in einem Jahre außerhalb Landes abgesetzt haben, und solches gehörig bescheinigen werden, jedem eine Prämie von 30 Rthlr. 44) denen vier Leinewebern, so im Herzogthum Magdeburg, der Chur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, auf eigene Rechnung die mehreste Leinwand in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben werden, jedem 20 Rthlr. 45) denjenigen vier Unterthanen auf dem platten Lande, Gutsbesitzer, Pediger und Beamte davon ausgenommen, außerhalb dem Fürstenthum Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein, als welche davon ausgeschlossen sind, so von selbst gewonnenem Flachse das mehreste Hausleinen in einem Jahre werden haben spinnen und machen lassen, jedem 20 Rthlr. 46) denjenigen zwey Personen, welche den besten, feinsten und mehresten leinen Dammast werden gewirkt haben, jedem 20 Rthlr. 47) denjenigen zwey jungen Burschen welche sich in der Provinz Minden um das Leinen-Dammastweben zu erlernen, bey geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben, und gehörig einschreiben lassen werden, jedem eine Prämie von 20 Rthlr. 48) demjenigen der die beste Bleiche des Leinens und Garns nach Holländischer Art dem Harlemmer am nächsten kommend anlegen wird, eine Prämie von 40 Rthlr. 49) demjenigen der in einer der Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg die erste Garnbleiche nach dem Fuß der Elberfelder anlegen wird 40 Rthl. 50) demjenigen Bleicher in der Stadt Herforden, welcher daselbst eine eigene oder gemiethete Bleiche, von welcher Größe sie auch seyn mag, bis zum September künftigen Jahres, mit dem mehresten Leinen, so er selbst dort hat weben lassen, belegen, und die gebleichte

Quantität durch glaubwürdige Atteste von den Nachbarn oder sonst bescheinigen wird, eine Belohnung von 20 Rthlr. 51) derjenigen Bauerfrau in Westpreussen, die an Orten, wo die eigene Anfertigung der Leinewand noch nicht im Gange gewesen, zum erstenmal auf einem eigenen Weberstuhl selbst ein Stück Leinewand von 60 Ellen angefertiget, und solches gehörig bescheiniget, ein Prämium von 5 Rthlr. 52) derjenigen Bauersfrau in Westpreussen, welche zum erstenmal auf einem eigenen Weberstuhl selbst so viel Leinewand gewebt, daß sie außer dem Bedarf ihrer eigenen Wirthschaft noch ein Stück Leinewand von 60 Ellen mittlerer Gattung verkaufen kann, und solches gehörig bescheiniget, eine Belohnung von 10 Rthlr. 53) denjenigen vier Unterthanen in der Grafschaft Lingen, die sich vorhin noch nicht gehabte neue Weberstühle innerhalb Jahresfrist angeschaft und darauf eine Quantität Leinen zur Haushaltung oder zum Verkauf gewebt oder weben lassen, jedem 8 Rthlr. 54) denjenigen vier Mädchen oder Frauenspersonen in der Grafschaft Lingen, die innerhalb Jahresfrist das Weben erlernet, und für sich oder andere ein oder mehrere Stücke Leinewand gewebt haben, jeder 5 Rthlr. 55) denjenigen drey Spinnerinnen oder Spinnern, welche eine Quantität von wenigstens 20 Pf. fein wollen Garn zu 16 Stück aufs Pfund, das Stück zu 20 Fitzen, und die Fitze zu 40 Faden, nach dem Berliner Haspel zu 3 drey viertel Ellen lang, in einem Jahre für die einländischen Fabriken gesponnen zu haben, erweislich darthun können, jedem 20 Rthlr. 56) denjenigen vier Spinnern oder Spinnerinnen, welche erweislich machen können, ein Quantum von wenigstens 20 Pfund Baumwollen Garn, von 16 bis 24 Stück aufs Pfund, jedes Stück von 20 Fitzen, und die Fitze von 20 Faden über den Berliner Haspel von 3 und 3 viertel Ellen in einem Jahre für die pommerschen Baumwollen-Fabriken gesponnen zu haben

jeder 20 Rthlr. 57) denjenigen sechzehen Haushaltungen geringer Leute in der Niedergrafschaft Lingen, die durch einen Attest ihrer Prediger, eines Großisten und des Beamten nachweisen können, daß sie nach Ablauf eines Jahres das mehreste Garn aus gekauftem oder geborgten flechsen Hanf oder Wolle gesponnen, auch ihre Kinder und Familie dazu angehalten haben, jeder 3 Rthlr. 58) denjenigen sechs Jungen oder Mannspersonen in der Grafschaft Lingen, welche sich zuerst am Ende des Prämienjahres melden, und hinlänglich bescheinigen werden, daß sie innerhalb des Jahres das Spinnen erlernet, und neben ihrer sonstigen Arbeit getrieben haben, jedem eine Belohnung von 4 Rthlr. 59) denjenigen vier jungen Burschen, welche sich im Magdeburgischen auf die Spinnerey legen, und in einem Jahre erweislich das mehreste Garn gesponnen haben, jedem 5 Rthlr. 60) denen beyden Commerciauten in der Grafschaft Lingen, die erweislich das mehreste Flachs zum Spinnen auf Borg gegen preismäßige Zurücklieferung des Garns oder zum Verkauf in gleicher Absicht ausgegeben haben, jedem 8 Rthlr. 61) denen in der Grafschaft Lingen zuerst sich meldenden sechs Colonis, welche erweislich darthun, daß sie innerhalb Jahresfrist nach dieser Bekanntmachung 2 Scheffel Leinsaamen und 2 Lingensche Scheffel Hanf, jedoch in den schlechten Gegenden nur Hanf allein selbst ausgesäet, zum Wachsthum befördert, und das Product zur Bearbeitung zugerichtet haben, jedem eine Prämie von 10 Rthlr. 62) denjenigen drey Personen in Litthauen und dem Herzogthum Cleve, welche die größte Anzahl eigener Bienenstöcke werden vorzeigen können, jeder 5 Rthlr. Alle diejenigen aber, so von den vorher benannten Prämien eine oder mehrere verdient zu haben glauben, müssen sich baldmöglichst und spätstens bis zum Ausgang des Septembers künftigen Jahres, bey den Land- und Steuerräthen oder Magisträten ihrer

respectiven Provinzen melden oder auch melden lassen, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen und sich darnach zu richten haben, so daß die Hauptprämien-Berichte der Krieges- und Domainenkammern längstens Ausgangs Octobers künftigen Jahres hier eintreffen können. Berlin, den 21ten Nov. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl
v. Blumenthal. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim.

Es ist zwar schon das Ziegenhüten in den Forsten, durch die Edicte vom 17. Juny 1690 und 27sten Novemb. 1719, und das Schaaf- und überhaupt Viehhüten in den Gehegen und Schonungen, wie auch das Plaggenhauen in den Forsten und das Kiennadeln-Harken in den Gehegen und Schonungen, durch die Forst-Ordnungen, und die im Gefolge derselben, ergangene Verfügungen verboten worden.

Da indessen Sr. Königlichen Majestät von Preußen rc. Unser allergnädigster Herr, HöchstSelbst, mittelst allergnädigster Cabinets-Ordre vom 25sten Septbr. a. c. unter andern die Nothwendigkeit, die Forsten möglichster maaßen zu conserviren und in bessern Stand zu setzen, mit in Bemerkung gebracht, und dabey mit zu verordnen geruhet haben, daß zu Abstellung der verschiedentlich noch obwaltenden Mißbräuche, besonders das Ziegenhüten in der Forst, und das Schaafhüten in Schonungen und jungen Gehegen, ferner das Plaggenhauen- und Kiennadelnharken, nicht gestattet werden solle: So wird dieser aus Höchsteigener Bewegung von Sr. Königlichen Majestät jetzt erneuerter Befehl, hierdurch sämtlichen Unterthanen von neuem eingeschärfet. Signatum Minden den 21. November 1786.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.
v. Breitenbauch. Haß. Schlönbach.

II Citationes Edictales.

Amt Reineberg. Der freye Colonus Cord Henrich Eversmeier sub Nr. 5. Bauersch. Quernheim hat angezeigt, daß sein vor 7 Wochen verstorbener Vater ihm und sein Colonat in so starker Schuldenlast stecken lassen, daß er ohne seine Creditores zu behandeln, und ohne die Wohlthat terminlicher Zahlung, unmöglich sich erhalten könne, daher er um Vorladung sämtlicher Gläubiger und Einrichtung seines Credit-Wesens gebeten. Solchem Gesuch ist willfahret. Es werden daher sämtliche Gläubiger des Coloni Eversmeier verabladet in Terminis den 25. Oct., den 22. Nov. und den 20. Decbr. jedesmal des Morgens 9 Uhr ihre Forderungen an hiesiger Amtstube gehörig anzugeben, und zu bescheinigen, sich auch über das Gesuch des Gemeinschuldeners zu erklären, sonst diejenigen die sich nicht gemeldet, mit ihren Forderungen von der jetzt vorhandenen Masse, und in Absicht der nachgesuchten Stückzahlung für solche angesehen werden sollen, die dasjenige bewilligen, was den mehrsten gefallen.

Amt Petershagen. Alle diejenigen, welche an den Bauerrichter Meyer Nr. 24. in Maaslingen, oder dessen Stette aus irgend einem Grunde Forderung haben, müssen solche in Termino den 5ten Febr. 87 am hiesigen Amte angeben, und die Richtigkeit nachweisen, auch sich über das Gesuch des Meyer, ihm terminliche Zahlung zu bewilligen und den vorzulegenden Anschlag der Stette erklären, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden abgewiesen, oder falls ihre Forderung doch bekannt ist, sie für einwilligend in dem Entschluß der gegenwärtigen gehalten werden.

Amt Petershagen. Der Königl. Eigenbehörige Col. Daniel Struckmann Nr. 9 in Hävern hat angezeigt, daß er seine Gläubiger, wie es verlangt wür-

de, wegen der gehabten Unglücksfälle nicht befriedigen könne, daher auf deren Zusammenberufung, Elocation der Stette und daß er nach dem Ueberschuß der Miethsgelder seine Creditores befriedigen dürfe, angetragen. Da nun diesem Suchen gewillfahret und die Stette des Struckmann in diesjähriger Erndte bereits ausgethan und das Feld und Vieh Inventarium versilbert ist; so werden alle und jede, welche an gedachten Colono Struckmann oder dessen Stette aus irgend einem Grunde Forderung haben, edictaliter verabladet, solche in Termino den 30ten Dec. Morgens 8 Uhr anzugeben, deren Richtigkeit und Vorzugsrecht durch vorzuzeigende original Urkunden oder sonst rechtlich nachzuweisen und daß darnach der Platz zur Befriedigung im künftigen Urtheil bestimt werde, zu gewärtigen, falls sie aber ausbleiben zu erwarten, daß sie von dem vorhandenen Vermögen gänzlich abgewiesen und ihnen ein beständiges Stillschweigen auferlegt werde.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Des hiesigen Bürgers Hollweden an der Bäckerstrasse sub Nr. 63. belegenes mit bürgerlichen gewöhnlichen Lasten und 20 ggr. Kirchen-Geld behaftetes Wohnhaus nebst Hintergebäude und dazu statt des Hudetheils gelegten einen Morgen-Landes bey dem dicken Baume, so zusammen auf 1955 rthl. taxiret worden, soll auf Ansuchen eines gewissen Gläubigers öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 12ten Octb. den 15ten Novb. und den 20ten Decb. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach Beschaffenheit der Umstände, auf das höchste Geboth, des Zuschlages gewärtig seyn. Die Subhastation wird in dem 3ten Termino Vormittages geschlossen.

Minden. Es soll der dem Schlosser Gab. Lohaus gehörige, vor dem Fischerthore belegene Landschatzpflichtige, nach der Abtretung 4 u. 1 Achtel Morgen haltende zu 135 Rthlr. taxirte Garten meistbietend verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich deshalb in Terminis den 28. Octbr., den 2. Decbr. c und 10. Jan. a. f. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Geboth eröfnen, und nach Beschaffenheit der Umstände des Zuschlages gewärtig seyn; übrigens soll die Subhastation in dem letztern Termino des Vormittags geschlossen werden.

Bünde. Bey der hiesigen Judenschaft sind Kuh- Kalb- und Schaaffelle zu verkaufen vorräthig; Lusttragende Käufer und Fabrikanten belieben sich anhero zu melden, und haben solche billige Preise zu erwarten.

Lingen. Des hiesigen Hrn. Professor Heidekamp vortrefliche Rede auf Weil. Friedrich dem Großen ist hieselbst bei dem Buchhändler Jülicher, zu Minden beym Buchbinder Meyer und zu Bielefeld bei der Buchbinders Witwe Stumpfen, für 3 ggr. zu haben.

IV Sachen, so zu verpachten.

Da künftigen Trinitatis die Jagd im Limbergischen Gehäge sich endiget, und wiederum auf 6 Jahre, als von 1786 bis 1792 verpachtet werden soll; so haben sich Pachtlustige zu dem Ende in Terminis den 28sten hujus, den 9ten u. 16ten Decbr. auf der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer früh um 9 Uhr einzufinden, und als Meistbietende nach vorgängig eingehohlter Approbation des Hofes den Zuschlag zu gewärtigen. Sign. Minden den 14ten November 1786.

An statt und von wegen rc.

v. Breitenbauch. Haß. Schlönbach.

Holzhausen. Es soll der bey dem von Oheimschen Guth zu Stadthagen befindliche Zugzehnte zu Leteln, eine halbe Stunde von der Stadt Minden belegen, welcher Trinitatis 1787. pachtloß wird, und wozu auch jährlich drey Fuder, zwey Himten reines Zinskorn, partim als, ein Fuder Rocken, ein Fuder zwey Himpten Gerste, und ein Fuder Haber gehören, nebst dem halben Werder und dem Fleischzehnten daselbst, an Hünern, Gänsen und Ferken, von gedachten Trinitatis 1787 an, auf sechs nach einander folgende Jahre alhier auf dem von Oheimschen Gute zu Holzhausen im Amte Hausberge am 18. Dec. d. J. öffentlich, anderweit verpachtet werden. Lusttragende können sich also in gedachtem Termino Morgens um 9 Uhr allhier einfinden, und den näheren Anschlag, wie auch die Pachtbedingungen vorhero einsehen.

V Avertissements.

Minden. Es sind 20 Ellen silberne Spitzen welche 16 ein halb Loth wiegen gleich nach dem Martini Markte jemanden zum Verkauf für 2 rthlr. 16 ggr. 2 pf. gebracht worden. Da nun diesem Käufer der Handel verdächtig zu seyn scheinet; so werden auf dessen Verlangen, diejenigen welchen etwa diese silbernen Spitzen entwendet seyn mögten, vorgeladen, daß sie sich binnen 4 Wochen bey dem Gerichte Himmelreich in der Behausung des Hrn. Justitz-Rath Laue melden, und ihr Eigenthum gegen Zahlung des Kaufgeldes zurucknehmen; nach deren Verlauf aber wird der Käufer diese Spitzen sicher gebrauchen.

Verschiedene zur v. Donop und v. Montignyschen Erbschafft gehörige Documenta und andere zu dieser Erbschafts-Sache einschlagende wichtige Papiere, sind abhanden gekommen: Da aber obgedachte Papiere und Documente wegen eines wichtigen Prozeßes unumgänglich nötig sind; so wird hiedurch jedermann ersuchet, der dergleichen in Händen hat, oder davon nähere Nachricht geben kann, solches dem Hrn. Criminal-Rath Wellenbeck gefälligst anzuzeigen, welcher die dieserhalb etwa verursachte Kosten und Bemühungen nebst schuldigsten Danck erstatten wird.

VI. Notificationes.

Minden. Der hiesige Bürger und Branteweinbrenner Johann Henrich Korf hat vermöge Tausch-Contracts den 16. Oct. curr. sein sub Nr. 721 belegenes, gegen das des hiesigen Schönfärbers Henrich Hollweden sub Nr. 63 situirte Wohnhaus ausgetauscht, et vice versa erb und eigenthümlich abgetreten.

Der hiesige Bürger und Branteweinbrenner Korff hat von der Witwe Schwarzen den in der Pfalstette zwischen des Organist Köneman, und Fuhrmann Kranz belegenen Garten käuflich acquiriret.

VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 2. Dec. 1786.

Für 4 Pf. Zwieback	5 Loth	4 Q.	
= 4 Pf. Semmel	7 =	4 Q.	
= 1 Mgr. fein Brodt	23 =	=	
= 1 Mgr. Speisebrodt	30 Lot.	=	
= 6 Mg. gr. Brodt	10 Pf.	20 =	

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch	2 Mgr.	4 Pf.
1 = Kalbfleisch, wovon der Brate über 9 Pf.	2	6 =
1 — dito unter 9 Pf.	2 mgr.	= =
1 — Schweinefleisch	3 =	= =